

erhoben. Unparteiische Sachverständige (Einschätzungskommissionen) setzen die Steuern im einzelnen fest, und der Staat überwacht die Erfüllung der Steuerpflicht. Da die Steuern notwendige Einrichtungen des Staatswesens geworden sind, ist es Pflicht jedes Bürgers, den auf ihn fallenden Steueranteil willig zu zahlen; falls er nicht oder nicht genug bezahlt, schädigt er nicht nur den Staat, sondern auch seine Mitbürger, die ja dann auch seinen Anteil mit aufbringen müssen.

Wer wissentlich bei der Steuererklärung falsche Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft.

1. Die Einkommensteuer ist die Steuer, welche auf das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen, sei es aus Grundeigentum, Kapitalvermögen (Zinsen), Handel und Gewerbe, gewinnbringender Beschäftigung (Gehalt, Lohn, Honorar u. s. w.) gelegt ist. Diese Einkommensteuer belastet also alle Staatsangehörigen gleichmäßig, während die Gewerbesteuer nur die Gewerbetreibenden, die Grund- und Gebäudesteuer nur die Grundbesitzer und Hauseigentümer trifft.

Durch das neue Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 sind die Steuersätze zweckmäßiger gestaltet worden; auch ist durch Einführung der Steuererklärung eine gerechtere Veranlagung des Einkommens herbeigeführt.

Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk.; es bleiben infolge dessen fast 21 Million Einwohner in Preußen steuerfrei. Der Gesichtspunkt ist leitend gewesen, die niedrigeren Einkommen zu entlasten; deshalb muß auch bei Einkommen unter 3000 Mk. für jedes Kind unter 14 Jahren ein Abzug von 50 Mk. vom Einkommen gemacht werden; für die mittleren und höheren Einkommen ist eine steigende Steuer vorgesehen, welche in den höheren Stufen bis 4% steigt.

Wer ein Jahreseinkommen von mehr als 3000 Mk. hat, ist zur Abgabe einer Steuererklärung (Deklarationspflicht) verpflichtet; wird diese Erklärung nicht abgegeben, so gehen die Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das betreffende Steuerjahr verloren.

2. Die Vermögenssteuer, welche 1895 in Geltung trat, ist als eine Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer gedacht, um dem Staate einen Ersatz für die drei direkten Steuern zu gewähren, deren er sich zu Gunsten der Gemeinden entäußert hat, nämlich 1) die Grund- und Gebäudesteuer, 2) die Gewerbe- und Betriebssteuer, 3) die Berg-